



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. März 2002
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 4493. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. März 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Juni 2001 an den Generalsekretär betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2001/614).

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Besorgnis über das von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erlittene Leid und erkennt die Auswirkungen an, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden, Aussöhnung und Entwicklung ergeben, eingedenk seiner in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unter Betonung der Wichtigkeit von Maßnahmen mit dem Ziel der Konfliktprävention und Konfliktlösung.

Nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 8. September 1999 (S/1999/957) und vom 30. März 2001 (S/2001/331) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und mit Genugtuung über die enge Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär bei der Ausarbeitung des dieser Erklärung beigefügten Aide-mémoire verabschiedet der Sicherheitsrat das in der Anlage zu dieser Erklärung seines Präsidenten enthaltene Aide-mémoire, das dazu dienen soll, seine Behandlung von Fragen, die den Schutz von Zivilpersonen betreffen, zu erleichtern. Der Rat betont ferner, dass bei der Prüfung von Möglichkeiten für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten fallweise und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände vorzugehen ist.

Der Sicherheitsrat wird den Inhalt des Aide-mémoire nach Bedarf überprüfen und aktualisieren und mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben."

ANLAGEAIDE-MÉMOIRE**FÜR DIE BEHANDLUNG VON DEN SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN BETREFFENDEN FRAGEN WÄHREND DER BERATUNGEN DES SICHERHEITSRATS ÜBER FRIEDENSSICHERUNGSMANDATE**

In dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Juni 2001 an den Generalsekretär (S/2001/614) begrüßten die Mitglieder des Sicherheitsrats den Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2001 (S/2001/331) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und vertraten die Auffassung, dass weiterer Rat des Generalsekretärs bei der Behandlung der in dem Bericht enthaltenen Fragen durch den Rat von Nutzen wären.

Um bei seinen Beratungen über die Einrichtung, Veränderung oder Beendigung von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls die gebührende Behandlung von den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Fragen zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder vor, in enger Zusammenarbeit mit dem Rat ein *Aide-mémoire* auszuarbeiten, das die in dieser Hinsicht relevanten Fragen aufführt.

Dieses *Aide-mémoire* ist Ergebnis interaktiver Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat und umfasst die Erfahrungen eines breiten Spektrums von Organisationen innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses. Das Dokument beruht auf früheren Beratungen des Rates über diese Fragen, namentlich auf den Resolutionen 1265 (1999) und 1296 (2000). Es hebt die Hauptziele der Maßnahmen des Sicherheitsrats hervor, schlägt konkrete Fragen vor, die im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zu behandeln sind, und führt frühere Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten auf, die sich mit diesen Anliegen befassen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat auf den Einzelfall zuzuschneiden ist, ist das Dokument nicht als Pauschalkonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität jeder beschriebenen Frage muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände jeder Situation behandelt werden; entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen. Wie in dem Bericht des Generalsekretärs "Kein Ausstieg ohne Strategie" (S/2001/394) hervorgehoben wurde, soll sich der Sicherheitsrat auf klare und erfüllbare Mandate für Friedensmissionen einigen, die auf einem gemeinsamen Verständnis des Konflikts beruhen. In diesem Zusammenhang muss die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel und angemessenen Ressourcen von Anfang an fester Bestandteil der Gesamtbehandlung durch den Sicherheitsrat sein.

Zivilpersonen leiden meist dort die größte Not, wo noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses *Aide-mémoire* kann daher als Richtschnur für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des eigentlichen Aufgabenfelds von Friedenssicherungseinsätzen in Erwägung zieht.

Das *Aide-mémoire* ist ein Hilfsmittel für die Praxis und berührt weder die Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats noch andere Beschlüsse des Rates. Das Dokument kann regelmäßig aktualisiert werden, um den neuesten Besorgnissen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, namentlich neuen Trends und Maßnahmen zur Auseinandersetzung damit.

HAUPTZIELE	ZU BEHANDELNDE FRAGEN	REFERENZDOKUMENTE*
Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen		
Erleichterung des freien und ungehinderten Zugangs zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen als grundlegende Voraussetzung für humanitäre Hilfe und Schutz.	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Rolle der multinationalen Truppe; Sicherheitskorridore; Schutzzonen; bewaffneter Geleitschutz). • Führung eines ausgedehnten Dialogs mit allen Parteien des bewaffneten Konflikts. • Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter. • Sicherheit des humanitären und beigeordneten Personals. • Erfüllung der Verpflichtungen nach dem einschlägigen humanitären Völkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem Flüchtlingsvölkerrecht. 	<p>S/RES/1379 (2001), Ziffer 5 S/RES/1296 (2000), Ziffern 8, 15 S/RES/1286 (2000), Ziffer 9 S/RES/1314 (2000), Ziffer 14 S/RES/1264 (1999), Ziffer 2 S/RES/1265 (1999), Ziffern 4, 7 + 10 S/RES/1270 (1999), Ziffer 2 S/RES/1272 (1999), Ziffer 11 S/RES/1279 (1999), Ziffer 2, 5 (a+e) S/PRST/2000/4</p>
Trennung von Zivilpersonen und bewaffneten Elementen		
Wahrung des humanitären und zivilen Charakters der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem Gaststaat bei der Bereitstellung von Sicherheitsmaßnahmen, so auch durch technische Hilfe und Ausbildung. • Bereitstellung externer und interner Sicherheitsdienste für Lager, namentlich Prüfverfahren zur Identifizierung bewaffneter Elemente, Entwaffnungsmaßnahmen, Hilfe seitens internationaler Zivilpolizei und/oder der Militärbeobachter. • Regionaler Ansatz in Bezug auf massive Bevölkerungsvertreibung, einschließlich geeigneter Sicherheitsvorkehrungen. • Lagerstandorte in erheblicher Entfernung von internationalen Grenzen und Gefahrenzonen. • Dislozierung multidisziplinärer Bewertungs- und Sicherheitsevaluierungsteams. 	<p>S/RES/1296 (2000), Ziffern 12 + 14 S/RES/1286 (2000), Ziffer 12 S/RES/1279 (1999), Ziffer 9 S/RES/1270 (1999), Ziffer 19 S/RES/1244 (1999), Ziffern 9 + 18 S/RES/1208 (1998), Ziffern 4 - 12</p>

HAUPTZIELE**ZU BEHANDELNDE FRAGEN****REFERENZDOKUMENTE***

4

Gerechtigkeit und Aussöhnung

1. Beendigung der Straflosigkeit von Personen, die für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das Völkerstrafrecht verantwortlich sind.

- Einrichtung und Anwendung wirksamer Vorkehrungen zur Untersuchung und Verfolgung schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Recht und das Strafrecht auf lokaler und/oder internationaler Ebene (vom Beginn eines Einsatzes an).
- Zusammenarbeit der Staaten bei der Festnahme und Auslieferung mutmaßlicher Täter.
- Technische Hilfe zur Stärkung der lokalen Kapazitäten für die Festnahme, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Täter.
- Ausnahme von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aus Amnestiebestimmungen.
- Überweisung von Fällen an internationale Gerichte, sofern dies möglich und angemessen ist.
- Ersuchen, dass truppenstellende Staaten die Untersuchung und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung ihrer Friedenssicherungskräfte und ihres Sicherheitspersonals übernehmen, die strafrechtlicher Verstöße während ihres Aufenthalts in einem Gaststaat verdächtig sind.

S/RES/1379 (2001), Ziffer 9 a
 S/RES/1327 (2000), Ziffer I
 S/RES/1325 (2000), Ziffer 11
 S/RES/1318 (2000), Ziffer VI
 S/RES/1315 (2000), Ziffern 1 - 3, 8
 S/RES/1314 (2000), Ziffern 2, 9
 S/RES/1261 (1999), Ziffer 3
 S/RES/1265 (1999), Ziffern 4, 6
 S/RES/1270 (1999), Ziffer 17
 S/RES/1272 (1999), Ziffer 16
 S/RES/955 (1994), Ziffern 1, 2
 S/RES/827 (1993), Ziffern 1 - 4

2. Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität im Gaststaat durch die Förderung von Wahrheit und Aussöhnung.

- An die lokalen Gegebenheiten angepasste Vorkehrungen für Wahrheit und Aussöhnung (technische Hilfe; Finanzierung; Amnestie für weniger schwere Vergehen).
- Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen (Treuhandsfonds; Vermögenskommissionen).

Sicherheit und öffentliche Ordnung

Stärkung der Kapazität der lokalen Polizei und der Justizsysteme zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung.

- Dislozierung internationaler Zivilpolizei zur Unterstützung des Gaststaats bei der Rechtsdurchsetzung.
- Technische Hilfe für die Polizei, die rechtsprechende Gewalt und die Strafanstalten vor Ort (Förderung; Formulierung von Gesetzesvorlagen; Integration des internationalen Personals).

S/RES/1378 (2001), Ziffern 4, 5
 S/RES/1272 (1999), Ziffern 2, 3 a+c, 13
 S/RES/1270 (1999), Ziffern 14, 23
 S/RES/1244 (1999), Ziffern 11 i-j

<i>HAUPTZIELE</i>	<i>ZU BEHANDELNDE FRAGEN</i>	<i>REFERENZDOKUMENTE*</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederaufbau und Wiederherstellung der institutionellen Infrastruktur (Gehälter; Gebäude; Kommunikation). • Mechanismen zur Überwachung und Meldung mutmaßlicher Verstöße gegen das humanitäre Recht, das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und das Strafrecht. 	
	Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation	
Erleichterung der Stabilisierung und Rehabilitation von Gemeinwesen.	<ul style="list-style-type: none"> • Programme zur Entwaffnung und Demobilisierung von Kombattanten (Rückkauf von Waffen; wirtschaftliche Anreize und Entwicklungsanreize). • Programme zur Wiedereingliederung und Rehabilitation von Exkombattanten in ihren Gemeinwesen (gemeinnützige Dienste; Beratungsdienste; Bildung/Ausbildung; Familienzusammenführung; Beschäftigungsmöglichkeiten). • Förderung der umfassenden Beteiligung bewaffneter Gruppen an Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogrammen. 	<p>S/RES/1379 (2001), Ziffer 8 e S/RES/1376 (2001), Ziffer 12 S/RES/1366 (2001), Ziffer 16 S/RES/1296 (2000), Ziffer 16 S/RES/1270 (1999), Ziffern 3, 4, 8 b+c, 20 S/RES/1265 (1999), Ziffer 12 S/PRST/2000/10 S/PRST/1999/28</p>
	Kleinwaffen und Antiminenprogramme	
Förderung eines sicheren Umfelds für gefährdete Bevölkerungsgruppen und humanitäre Helfer.	<ul style="list-style-type: none"> • Antiminenprogramme (Koordinierungszentren; Räumung von Landminen; Ausbildungsprogramme für die Aufklärung über die Minengefahr; Opferhilfe). • Maßnahmen zur Kontrolle und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (freiwillige Moratorien; Waffenembargos; regionale und subregionale Ansätze). 	<p>S/RES/1318 (2000), Ziffer VI S/RES/1296 (2000), Ziffern 20, 21 S/RES/1286 (2000), Ziffer 12 S/RES/1265 (1999), Ziffer 17 S/RES/1261 (1999), Ziffern 14, 17 S/PRST/1999/28</p>
	Ausbildung von Sicherheits- und Friedenssicherungskräften	
Sicherstellung einer angemessenen Sensibilisierung der multinationalen Kräfte für Fragen des Schutzes von Zivilpersonen.	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Ausbildung in Bezug auf das humanitäre Recht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte; Koordinierung zwischen dem zivilen und militärischen Bereich; Verhandlungs- und Kommunikationsfertigkeiten; Sensibilisierung für Gleichstellungs- und Kulturfragen sowie Verhütung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten. 	<p>S/RES/1379 (2001), Ziffer 10 b S/RES/1325 (2000), Ziffer 6 S/RES/1318 (2000), Ziffer VI S/RES/1308 (2000), Ziffer 3 S/RES/1296 (2000), Ziffer 19 S/RES/1279 (1999), Ziffer 4 S/RES/1270 (1999), Ziffer 15 S/RES/1265 (1999), Ziffer 14</p>

HAUPTZIELE**ZU BEHANDELNDE FRAGEN****REFERENZDOKUMENTE*****Auswirkungen auf Frauen**

Berücksichtigung der konkreten Hilfs- und Schutzbedürfnisse von Frauen.

- Spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, Gewalt, Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Missbrauchs (Zugang zu Rechtsschutz, Krisenzentren, Frauenhäusern, Beratung und anderen Hilfsprogrammen; Überwachungs- und Meldemechanismen).
- Wirksame Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation von als Soldatinnen eingesetzten Frauen und Mädchen.
- Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Bereiche, namentlich durch die Einbeziehung von Gleichstellungsberatern in Friedensmissionen.
- Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen (bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei humanitären Helfern und beim Menschenrechtspersonal).
- Verstärkte Mitarbeit von Frauen auf allen Entscheidungsebenen (Organisation und Verwaltung von Lagern für Flüchtlinge und Binnenvertriebene; Gestaltung und Verteilung von Hilfe; Rehabilitierungspolitik).

S/RES/1325 (2000), Ziffern 1, 4, 5, 8 a, 10, 13, 15
 S/RES/1314 (2000), Ziffern 13, 16 e
 S/RES/1296 (2000), Ziffern 9, 10
 S/PRST/2001/31

Auswirkungen auf Kinder

Berücksichtigung der konkreten Hilfs- und Schutzbedürfnisse von Kindern.

- Verhütung der Anwerbung von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das Völkerrecht.
- Wirksame Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation von Kindersoldaten.
- Gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung des Zugangs zu vom Krieg betroffenen Kindern, namentlich Impftage, vorübergehende Feuereinstellung und Tage der Ruhe.
- Ausgehandelte Freilassung von Kindern, die in Situationen bewaffneter Konflikte entführt wurden.
- Konkrete Bestimmungen für den Schutz von Kindern, namentlich nach Bedarf Einbeziehung von Kinderschutzberatern in Friedensmissionen.

S/RES/1379 (2001), Ziffern 2, 4, 8 e, 10 c
 S/RES/1314 (2000), Ziffern 11, 12, 16, 17
 S/RES/1296 (2000), Ziffern 9, 10
 S/RES/1270 (1999), Ziffern 18, 20
 S/RES/1261 (1999), Ziffern 2, 3, 8, 13, 15, 17 a
 S/PRST/1998/18

HAUPTZIELE	ZU BEHANDELNDE FRAGEN	REFERENZDOKUMENTE*
Berücksichtigung der konkreten Hilfs- und Schutzbedürfnisse von Kindern.	<ul style="list-style-type: none"> • Verhütung der Anwerbung von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das Völkerrecht. • Wirksame Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation von Kindersoldaten. • Gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung des Zugangs zu vom Krieg betroffenen Kindern, namentlich Impftage, vorübergehende Feuereinstellung und Tage der Ruhe. • Ausgehandelte Freilassung von Kindern, die in Situationen bewaffneter Konflikte entführt wurden. • Konkrete Bestimmungen für den Schutz von Kindern, namentlich nach Bedarf Einbeziehung von Kinderschutzberatern in Friedensmissionen. • Zusammenführung vertriebener Kinder mit ihren Familien. • Bereitstellung eines sicheren Kanals, über den die für Ausbeutung und Missbrauch anfälligen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere Kinder, Beschwerden vorbringen können, und Forderung an die Lagerleitung, solche Missbräuche zu melden, namentlich wenn sie durch Personal begangen wurden. • Überwachung der Situation der Kinder und Berichterstattung darüber. 	<p>S/RES/1379 (2001), Ziffern 2, 4, 8 e, 10 c</p> <p>S/RES/1314 (2000), Ziffern 11, 12, 16, 17</p> <p>S/RES/1296 (2000), Ziffern 9, 10</p> <p>S/RES/1270 (1999), Ziffern 18, 20</p> <p>S/RES/1261 (1999), Ziffern 2, 3, 8, 13, 15, 17 a</p> <p>S/PRST/1998/18</p>
Sicherheit des humanitären und des beigeordneten Personals		
Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals.	<ul style="list-style-type: none"> • Nachdrückliche Aufforderung aller Konfliktparteien, die Unparteilichkeit und Neutralität humanitärer Einsätze zu achten. • Gewährleistung eines sicheren Umfelds für das humanitäre Personal. 	<p>S/RES/1378 (2001), Ziffern 2, 5</p> <p>S/RES/1319 (2000), Ziffer 3</p> <p>S/RES/1296 (2000), Ziffer 12</p> <p>S/RES/1270 (1999), Ziffern 13, 14</p> <p>S/RES/1265 (1999), Ziffer 9</p> <p>S/PRST/2000/4</p>
Medien und Information		
1. Vorgehen gegen zur Gewaltanwendung aufstachelnde Sprache.	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Mechanismen zur Medienüberwachung, um sicherzustellen, dass alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte, die zu "Hetzmedien" führen, wirksam überwacht, gemeldet und dokumentiert werden. • Schritte zur Reaktion auf Mediensendungen, die zu 	<p>S/RES/1296 (2000), Ziffern 17, 18</p> <p>S/RES/1272 (1999), Ziffer 1</p> <p>S/RES/1353 (2001), Anlage I, B - Ziffern 10, 11</p>

8

HAUPTZIELE	ZU BEHANDELNDE FRAGEN	REFERENZDOKUMENTE*
1. Vorgehen gegen zur Gewaltanwendung aufstachelnde Sprache.	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Mechanismen zur Medienüberwachung, um sicherzustellen, dass alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte, die zu "Hetzmedien" führen, wirksam überwacht, gemeldet und dokumentiert werden. • Schritte zur Reaktion auf Mediensendungen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln, einschließlich der Erwägung, als letzten Schritt die Ausstrahlung solcher Sendungen zu unterbinden. 	S/RES/1296 (2000), Ziffern 17, 18 S/RES/1272 (1999), Ziffer 1 S/RES/1353 (2001), Anlage I, B - Ziffern 10, 11
2. Förderung und Unterstützung eines strikten Informationsmanagement bei Konflikten.	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Hilfe bei der Formulierung und Durchsetzung von Gesetzen gegen Hasssprache. • Einrichtung von Medienkoordinierungszentren zur Erleichterung des Managements präziser und zuverlässiger Informationen über einen Konflikt und der Sensibilisierung dafür. • Einrichtung und Unterstützung lokaler und internationaler Medien und Informationsstellen zur Unterstützung von Friedensmissionen. 	
Natürliche Ressourcen und bewaffnete Konflikte		
Vorgehen gegen die Auswirkungen der Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf den Schutz von Zivilpersonen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhänge zwischen dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen und der Konfliktführung. • Vorgehen gegen die direkte oder indirekte Einfuhr natürlicher Ressourcen, sofern die Erlöse zur Weiterführung des Konflikts genutzt werden. • Nachdrückliche Aufforderung an die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, Maßnahmen gegen privatwirtschaftliche Akteure, Einzelpersonen und Institutionen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Charta der Vereinten Nationen am unerlaubten Handel beteiligt sind (Gesetze; Strafen für Händler; Zertifizierungs- und Registrierungssysteme; Embargos). 	S/RES/1379 (2001), Ziffer 6 S/RES/1376 (2001), Ziffer 8 S/RES/1318 (2000), Ziffer VI S/RES/1314 (2000), Ziffer 8 S/RES/1306 (2000), Ziffern 1, 2, 9, 19 a
Humanitäre Auswirkungen von Sanktionen		
Minimierung der unbeabsichtigten nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen auf die Zivilbevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Humanitäre Ausnahmen von Sanktionsregelungen. • Gezielte Sanktionen (Sanktionen, deren Reichweite 	S/RES/1379 (2001), Ziffer 7 S/RES/1343 (2001), Ziffern 5, 6, 7,

HAUPTZIELE	ZU BEHANDELNDE FRAGEN	REFERENZDOKUMENTE*
Minimierung der unbeabsichtigten nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen auf die Zivilbevölkerung.	<ul style="list-style-type: none"> • Humanitäre Ausnahmen von Sanktionsregelungen. • Gezielte Sanktionen (Sanktionen, deren Reichweite begrenzt ist und die auf bestimmte Einzelpersonen, Gruppen oder Tätigkeiten zielen). • Relevante Bewertung und Überprüfung der humanitären Auswirkungen von Sanktionen sowie des Verhaltens der Zielgruppen von Sanktionen. 	<p>S/RES/1379 (2001), Ziffer 7 S/RES/1343 (2001), Ziffern 5, 6, 7, 9, 10, 13 a S/RES/1333 (2000), Ziffern 5, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15 d, 23 S/RES/1325 (2000), Ziffer 14 S/RES/1314 (2000), Ziffer 15 S/RES/1298 (2000), Ziffer 16 S/RES/1267 (1999), Ziffer 4 S/RES/1265 (1999), Ziffer 16 S/PRST/1999/28</p>

*** Verzeichnis der Resolutionen:**

- S/RES/1379 (2001) über Kinder und bewaffnete Konflikte
S/RES/1378 (2001) über die Situation in Afghanistan
S/RES/1376 (2001) über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo
S/RES/1366 (2001) über die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte
S/RES/1353 (2001) über die Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern
S/RES/1343 (2001) über die Situation in Liberia
S/RES/1333 (2000) über die Situation in Afghanistan
S/RES/1327 (2000) über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
S/RES/1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit
S/RES/1319 (2000) über die Situation in Osttimor
S/RES/1318 (2000) über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika
S/RES/1315 (2000) über die Situation in Sierra Leone
S/RES/1314 (2000) über Kinder und bewaffnete Konflikte
S/RES/1308 (2000) über die Verantwortung des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze
S/RES/1306 (2000) über die Situation in Sierra Leone
S/RES/1298 (2000) über die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea
S/RES/1296 (2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten
S/RES/1286 (2000) über die Situation in Burundi
S/RES/1279 (1999) über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo
S/RES/1272 (1999) über die Situation in Osttimor
S/RES/1270 (1999) über die Situation in Sierra Leone
S/RES/1267 (1999) über die Situation in Afghanistan

**Der Sicherheitsrat erkannte außerdem an, dass die Resolutionen der Generalversammlung 55/2 vom 8. September 2000 und 46/182 vom 19. Dezember 1991 im breiteren Kontext des Schutzes von Zivilpersonen und der tieferen Ursachen von Konflikten von Bedeutung sind.

S/RES/1265 (1999) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

S/RES/1264 (1999) über die Situation in Osttimor

S/RES/1261 (1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte

S/RES/1244 (1999) über die Situation im Kosovo

S/RES/1208 (1998) über die Situation in Afrika: Flüchtlingslager

S/RES/955 (1994) über die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

S/RES/827 (1993) über die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

S/RES/824 (1993) über die Situation in Bosnien und Herzegowina

S/PRST/2001/31 über Frauen, Frieden und Sicherheit

S/PRST/1999/28 über Kleinwaffen

S/PRST/1998/18 über Kinder und bewaffnete Konflikte

S/PRST/2001/16 über die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze

S/PRST/2000/10 über die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit

S/PRST/2000/4 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen
